

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,		Liebel'sche Buchhandlung in Berlin ferner:	7332
welche in dieser Nummer zum erste male angekündigt sind		Witte, 3. Nachtrag (1903) zur 2. Aufl. von Fortschritte und Veränderungen im Gebiete des Waffenwesens in der neuesten Zeit. 1 M.	
Herm. Bauhof in Regensburg.	7323	v. Tettau, Ergänzung und Organisation der russischen Armee in Krieg und Frieden. 7 M 50 P.	
Zeibl., Unterrichtsbuch für den bayerischen Infanteristen und Jäger. Kart. 60 P.		Hofrichter, Felddienst u. Gefecht aller Waffen. 2. Aufl. 2 M.	
G. Bertelsmann in Gütersloh.	7327		
Cremers, Gethsemane. 1 M 20 P; geb. 1 M 80 P.		Louis Marcus in Berlin.	7328
Lechler, Die biblische Lehre vom heiligen Geiste. II. Band. 5 M 60 P; geb. 6 M 40 P.		Jehnke, Handbuch für Installateure. 6 M.	
Nequis, Über den Synkretismus. 60 P.			
Ferd. Beyer's Buchhandlung in Königsberg.	7321	Eduard Mager in Augsburg.	7325
Reichermann, ut Noatange. 1. Bande. 6. Aufl. 60 P.		Vogel-Auer, Goldene Legende. 1. Heft. 40 P.	
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung in Marburg.	7324		
Deutsch-Evangelisch. II. Jahrg. Heft 1.		Albert Baustein in Zürich.	7330
Wilhelm Engelmann in Leipzig.	7330	Lenggenhager, Erläuterungen zu den Feuersicherheits-Vorschriften für elektrische Licht- u. Kraftanlagen. Kart. 1 M 20 P.	
Kirschmann, Die Dimensionen des Raumes. Ca. 2 M.			
Kraepelin, Die Arbeitskurve. Ca. 1 M 20 P.		Schmidt & Günther in Leipzig.	7322
G. Fischer, Verlag in Berlin.	7331	Ebersberger, Erinnerungsblätter aus dem Leben Luise Mühlbachs. 5 M; geb. 6 M 50 P.	
Hartleben, Ein Ehrenwort. 2. Aufl. 2 M; geb. 3 M.			
Gustav Adolf-Verlag in Dresden.	7321	N. W. Sijthoff in Leiden.	7323
Hörlacher, Gustav Adolf. 5 M.		Aristophanis Aves, ed. van Leeuwen. 7 M.	
Hermann Haade in Leipzig.	7323		
Neue Bahnen. XIII. Jahrg. Heft 10.		Otto Spamer in Leipzig.	7328
Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik. Bd. 121, Heft 1.	7325	Marryat, Der Pirat. Geb. 3 M.	
S. Hirzel in Leipzig.	7322	Stevenson, Die Schatzinsel. 2. Aufl. 3 M.	
Rathenau, Impressionen. 4. Aufl. 3 M.		Hugo Steinitz Verlag in Berlin.	7325
Jos. Kösel'sche Buchh. in Kempten.	7326	Bely, Erbschaft. 30 P.	
Krid, Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramtes. 2. Aufl. 1. Teil. Ca. 1 M 50 P.		Franz Bahns in Berlin.	7330
Liebel'sche Buchhandlung in Berlin.	7332	v. Wilmowski, Deutsche Reichs-Konkursordnung. 6. Aufl. 2. Lieferung. 2 M.	
Kuhn, Die Aufnahme-Prüfung für die Kriegs-Akademie. 4. Aufl. 9 M; geb. 10 M.		Verlag der Schönheit in Berlin.	7329
		Die Schönheit. Halbjährl. 2 M 50 P.	
		Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin.	7327
		Weltall u. Menschheit. 13. Liefg.	
		Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand in Wien.	7326
		Winter, Das österreichische Parlament. 50 P.	

Nichtamtlicher Teil.

Der VIII. Internationale Preskkongress in Bern.

(20.—25. Juli 1902.)

(Überseigt aus dem Droit d'Auteur, August-Nummer 1902, S. 85—91.)

(Schluß aus Nr. 212 u. 214 d. Bl.)

Anhang.

I.

Beschlüsse des VIII. internationalen Preskkongresses.

A. Juristische Fragen.

I. Litterarisches und künstlerisches Eigentum an Prescherzeugnissen.

a) Litterarisches Eigentum.

1. Der Kongress beauftragt den leitenden Ausschuß, die Bestrebungen zur Verbesserung des nationalen und internationalen Schutzes der Rechte der Autoren an den in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Arbeiten aufmerksam zu verfolgen und die ihm anvertrauten Interessen zu wahren.

2. Der Kongress wünscht, daß der Verlagsvertrag, soweit er sich auf die Zeitungspresse bezieht, und die Frage der gegenwärtig den Autoren und Zeitungseigentümern auferlegten Bedingungen und Förmlichkeiten zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werde.

3. Der Kongress hält an den in Lissabon gefassten Be-

schlüssen fest und verlangt, daß die Aufnahme derselben in die internationalen Übereinkünfte angestrebt werde.*)

b) Künstlerisches Eigentum.

I. Der Kongress spricht den Wunsch aus, es möge die Gesetzgebung über künstlerisches Eigentum in allen Ländern auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- a) die Veräußerung eines Kunstwerkes soll nicht an und für sich die Veräußerung des Vervielfältigungsrechts in sich schließen und umgekehrt;
- b) jeder Kunstverlagsvertrag ist stets einschränkend in dem Sinne auszulegen, daß der Verleger stets nur

*) Beschlüsse des Lissaboner Kongresses.

I. Diejenigen Zeitungsaufgaben, welche Geisteswerke sind, müssen wie alle andern Geisteswerke durch Gesetze, welche das Eigentum an denselben dem Verfasser sichern, geschützt werden.

II. Was jedoch insbesondere die Artikel betrifft, welche sich mit politischen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen beschäftigen, so wird das Recht, sie teilweise zu zitieren, im Interesse der freien Ideenverbreitung anerkannt.

Unter den gleichen Bedingungen wird das Recht auf gänzliche Wiedergabe anerkannt, es sei denn, der Artikel trage den Vermerk: „Nachdruck verboten.“

Die wiedergegebenen Artikel oder Artikelfragmente müssen immer am Schluß den Namen der zur Entlehnung benutzten Zeitung und, wenn der Artikel gezeichnet ist, den Namen des Verfassers tragen.

III. Die Wiedergabe der bloßen Presseneuigkeiten ist dann zu untersagen, wenn sie den Charakter eines unlauteren Wettbewerbes annimmt.